

## Allgemeine Vertrags- und Reisebedingungen (AVRB)

### 1. Was diese Allgemeinen Vertrags- und Reisebedingungen regeln

1.1 Diese Allgemeinen Vertrags- und Reisebedingungen regeln die Rechtsbeziehungen zwischen Ihnen und GANRAS ADVENTURE TRAVEL, GmbH für von GANRAS ADVENTURE TRAVEL, GmbH veranstaltete Reisearrangements.

Der Name GANRAS ADVENTURE TRAVEL GmbH wird im nachstehenden Text auf GANRAS ADVENTURE TRAVEL beschränkt, um allfälligen Verwirrungen entgegenzuwirken. Werden Ihnen durch Ihre Buchungsstelle Reisearrangements oder Einzelleistungen anderer Dienstleistungsunternehmen vermittelt, schliessen Sie den Vertrag mit diesen Unternehmen ab, und es gelten deren eigene Vertragsbedingungen. In diesen Fällen ist GANRAS ADVENTURE TRAVEL nicht Ihre Vertragspartei.

### 2. Anmeldung / Wie der Vertrag zwischen Ihnen und GANRAS ADVENTURE TRAVEL abgeschlossen wird

2.1 Der Vertrag zwischen Ihnen und GANRAS ADVENTURE TRAVEL kommt mit der vorbehaltlosen Annahme Ihrer Anmeldung durch Ihre Buchungsstelle zustande. Von diesem Zeitpunkt an werden die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag (mitsamt diesen Allgemeinen Vertrags- und Reisebedingungen) für Sie und GANRAS ADVENTURE TRAVEL wirksam.

2.2 Meldet die buchende Person weitere Reiseteilnehmer an, so steht sie für deren Vertragspflichten (insbesondere Bezahlung des Reisepreises) wie für ihre eigenen Verpflichtungen ein. Die vertraglichen Vereinbarungen und diese allgemeinen Vertrags- und Reisebedingungen gelten für alle Reiseteilnehmer.

### 3. Leistungen

Unsere Leistungen ergeben sich aus der Leistungsbeschreibung im Prospekt, der Reiseausschreibung und der Reisebestätigung. Sonderwünsche Ihrerseits oder Nebenabreden sind nur Vertragsbestandteil, wenn sie von der Buchungsstelle schriftlich und vorbehaltlos bestätigt worden sind. Die Leistungen von GANRAS ADVENTURE TRAVEL beginnen, wenn in der Reiseausschreibung nicht anders vermerkt, ab Zürich Flughafen. Für die Anreise und das rechtzeitige Eintreffen sind Sie selber verantwortlich.

### 4. Preise und Zahlungsbedingungen

#### 4.1 Preise

Die Preise für die Reisearrangements ersehen Sie aus dem jeweiligen Prospekt /Preisliste, der von ihnen gewünschten Reise von GANRAS ADVENTURE TRAVEL. Die Preise für Reisearrangements verstehen sich, wenn nichts anderes bei der Ausschreibung /in der Preisliste erwähnt ist, pro Person bei Unterkunft im Doppelzimmer (in Schweizer Franken).

Preisänderungen siehe Ziffer 6.

#### 4.2 Zahlung

4.2.1 Bei Vertragsabschluss/Anmeldung ist folgende Anzahlung zu leisten: mind. 20 % des Pauschalpreises, sofern nicht anders vereinbart.

4.2.2 Der restliche Reisepreis ist bis spätestens 30 Tage vor Abreise zu bezahlen. Sofern nicht anders vereinbart wurde, werden Ihnen die Dokumente nach Eingang Ihrer Zahlung für den gesamten Rechnungsbetrag ausgehändigt oder zugestellt.

4.2.3 Bei nicht rechtzeitiger Bezahlung der Anzahlung oder Restzahlung ist GANRAS ADVENTURE TRAVEL berechtigt die Reiseleistungen zu verweigern und nach erfolglosem Verstreichen einer kurzen Nachfrist die Annullationskosten nach Ziffer 5.3 zu verlangen.

#### 4.3 Kurzfristige Buchungen

Bei kurzfristigen Buchungen von weniger als 30 Tage ist der gesamte Rechnungsbetrag anlässlich des Vertragsabschlusses /Anmeldung zu bezahlen.

#### 4.4 Buchungsgebühr Ihrer Buchungsstelle

Wir machen Sie darauf aufmerksam, dass Ihre Buchungsstelle neben den im Prospekt erwähnten Preisen zusätzlich eine Buchungs- oder Dossiergebühr erheben kann.

### 5. Sie ändern Ihre Anmeldung, Ihr Reiseprogramm oder können die Reise nicht antreten (Annullierung)

#### 5.1 Allgemeines

Wenn Sie eine Änderung der Buchung wünschen oder die Reise absagen (annullieren), so müssen Sie dies Ihrer Buchungsstelle persönlich oder durch Eingeschriebenen Brief mitteilen. Die bereits erhaltenen Reisedokumente sind der Buchungsstelle gleichzeitig zurückzugeben.

#### 5.2 Bearbeitungsgebühr

Bei einer Änderung der Buchung, wie Namensänderung, der Benennung eines Ersatzreisenden, einer Änderung der Reisedaten innerhalb des zeitlichen Geltungsbereiches des Reiseprogramms, gebuchter Nebenleistungen, des Reiseziels oder des Ortes des Reisebeginns oder bei einer Reiseabsage (Annullierung) werden pro Person Fr. 100.-, pro Auftrag maximal Fr. 200.- als Bearbeitungsgebühr erhoben (s. Ziffer 5.3). Änderungen sind, falls nicht anders vermerkt bis 30 Tage vor Reisebeginn/Arrangementbeginn möglich. Spätere Änderungen sind nur nach Rücktritt/Annullierung von der ursprünglichen Reise mit gleichzeitiger Neuanschreibung möglich. In diesem Fall werden die Annullationskosten zur Zahlung fällig (Ziffer 5.3); es sei denn, die Umbuchung verursache nur geringe Kosten. Diese Bearbeitungsgebühren werden nicht durch eine allenfalls bestehende Annullierungskostenversicherung gedeckt.

#### 5.3 Annullierungskosten

5.3.1 Bei Änderungen, Umbuchungen oder Annullierungen weniger als 61 Tage vor Reisebeginn, werden zusätzlich zu den Bearbeitungsgebühren (Ziffer 5.2) folgende Annullierungskosten erhoben:

bis 91 Tage vor Reisebeginn	20% des Reisepreises
90 - 61 Tage vor Reisebeginn	30 % des Reisepreises
60 - 41 Tage vor Reisebeginn	40 % des Reisepreises

30-15 Tage vor Reisebeginn:	90% des Reisepreises
14 -0 Tage vor Reisebeginn/Nichterscheinen:	100 % des Reisepreises.

40 - 31 Tage vor Reisebeginn: 60 % des Reisepreises
---

**5.3.2** Massgebend zur Berechnung des Annullierungs-, Änderungsdatums ist das Eintreffen Ihrer Erklärung bei der Buchungsstelle; bei Samstagen, Sonn- und Feiertagen und nach offiziellen Öffnungszeiten des Büros ist der nächste Werktag massgebend.

#### **5.4 Annullierungskostenversicherung**

Die Annullierungskosten werden in Härtefällen von einer Annullierungskostenversicherung übernommen, sofern Sie eine solche abgeschlossen haben oder diese im Arrangement inbegriffen ist. Die Leistungen richten sich nach der jeweils geltenden Versicherungspolice. Wenn Sie noch keine Annullierungskostenversicherung abgeschlossen haben und eine solche auch nicht in Ihrem Arrangement enthalten ist, raten wir Ihnen, bei Ihrer Buchungsstelle oder anderweitig eine

**Annullierungskostenversicherung abzuschliessen.**

### **6. Änderungen der Prospektausschreibungen, Preisänderungen, Änderungen im Transportbereich**

#### **6.1 Änderungen vor Vertragsabschluss**

GANRAS ADVENTURE TRAVEL behält sich ausdrücklich das Recht vor, Prospektangaben, Leistungsbeschreibungen, Preise in den Prospekten und auf den Preislisten vor Ihrer Buchung zu ändern. Sollte dies der Fall sein, orientiert Sie Ihre Buchungsstelle vor Vertragsabschluss.

#### **6.2 Preisänderungen nach Vertragsabschluss**

Preiserhöhungen können sich aus

- a) der nachträglichen Erhöhung der Beförderungskosten (einschliesslich der Treibstoffzuschläge);
- b) neu eingeführten oder erhöhten staatlichen Abgaben oder Gebühren (wie zum Beispiel Flughafentaxen, Landegebühren, Einführung oder Erhöhung von Steuern und staatlichen Abgaben, staatlich verfügte Preiserhöhungen usw.) oder
- c) Wechselkursänderungen ergeben. Erhöhen sich die Kosten dieser Reiseleistungen, so können sie im entsprechenden Verhältnis zum Reisepreis an Sie weitergegeben werden. Die Preiserhöhung kann bis spätestens 3 Wochen vor Reisebeginn erfolgen. Sofern die Preiserhöhung mehr als 10 Prozent beträgt, stehen Ihnen die unter Ziffer 6.4 genannten Rechte zu.

#### **6.3 Programmänderungen, Änderungen im Transportbereich nach Ihrer Buchung und vor Reisebeginn**

GANRAS ADVENTURE TRAVEL behält sich auch in Ihrem Interesse das Recht vor, das Reiseprogramm oder einzelne vereinbarte Leistungen (wie z.B. Unterkunft, Transportart, Transport-mittel, Fluggesellschaften, Flugzeiten usw.) zu ändern, wenn höhere Gewalt, unvorhersehbare oder nicht abwendbare Umstände es erfordern. GANRAS ADVENTURE TRAVEL bemüht sich, Ihnen gleichwertige Ersatzleistungen anzubieten. GANRAS ADVENTURE TRAVEL orientiert Sie so rasch als möglich über solche Änderungen und deren Auswirkungen auf den Preis.

#### **6.4 Ihre Rechte, wenn nach Vertragsabschluss der Reisepreis erhöht, Programmänderungen oder Änderungen im Transportbereich vorgenommen werden.**

Führt die Programmänderung oder die Änderung einzelner vereinbarter Leistungen zu einer erheblichen Änderung eines wesentlichen Vertragspunktes oder beträgt die Preiserhöhung mehr als 10 Prozent, so haben Sie folgende Rechte:

- a) Sie können die Vertragsänderung annehmen;
- b) Sie können innert 5 Tagen nach Erhalt unserer Mitteilung vom Vertrag schriftlich zurücktreten und Sie erhalten den bereits bezahlten Reisepreis unverzüglich rückerstattet;
- c) Oder Sie können uns innert 5 Tagen nach Erhalt unserer Mitteilung schriftlich mitteilen, dass Sie an einer von uns vorgeschlagenen gleichwertigen Ersatzreise teilnehmen wollen. Wir sind bemüht, Ihnen eine solche anzubieten. Ist die Ersatzreise günstiger, wird Ihnen die Preisdifferenz rückerstattet. Sollte die Ersatzreise teurer sein, ist der ursprünglich vereinbarte Preis zu bezahlen. Lassen Sie uns keine Mitteilung nach Buchstabe b) oder c) zukommen, so stimmen Sie der Preiserhöhung, der Programmänderung oder der Änderung einzelner vereinbarter Leistungen zu (die 5 Tage-Frist ist eingehalten, wenn Sie Ihre Mitteilung am 5. Tag der schweizerischen Post übergeben).

### **7. Reiseabsage durch GANRAS ADVENTURE TRAVEL**

**7.1 Absage aus Gründen, die bei Ihnen liegen** GANRAS ADVENTURE TRAVEL ist berechtigt, Ihre Reise abzusagen, wenn Sie durch Handlungen oder Unterlassungen dazu berechtigten Anlass geben. In diesem Fall zahlt GANRAS ADVENTURE TRAVEL Ihnen den bereits bezahlten Reisepreis zurück; weitergehende Ansprüche sind ausgeschlossen. Vorbehalten bleiben Annullierungskosten gemäss 5.2 f. und weitere Schadenersatzforderungen.

#### **7.2 Mindestteilnehmerzahl**

Für alle von GANRAS ADVENTURE TRAVEL angebotenen Reisen gilt eine Mindestteilnehmerzahl, die Sie bei der jeweiligen Reiseausschreibung finden. Wird die Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht, kann GANRAS ADVENTURE TRAVEL die Reise bis spätestens 3 Wochen vor Reisebeginn absagen.

#### **7.3 Höhere Gewalt, Streiks**

Sollten unvorhersehbare Ereignisse, höherer Gewalt (z.B. Naturkatastrophen, Epidemien und Pandemien, Unruhen), behördliche Massnahmen oder Streiks die Reise erheblich erschweren, gefährden oder verunmöglichen, kann GANRAS ADVENTURE TRAVEL die Reise absagen.

#### **7.4 Reiseabsage aus anderen Gründen durch GANRAS ADVENTURE TRAVEL**

GANRAS ADVENTURE TRAVEL ist berechtigt, die Reise aus anderen Gründen abzusagen. Ihre Rechte richten sich nach Ziffer 6.4.

### **8. Programmänderungen, Leistungsausfälle während der Reise**

**8.1** GANRAS ADVENTURE TRAVEL kann aus rechtlich zulässigen Gründen das Programm oder einzelne Leistungen ändern, sofern dadurch keine wesentliche Programmänderung entsteht oder der Charakter der Reise verändert wird.

**8.2** Sollte während der Reise eine Programmänderung vorgenommen werden, die einen erheblichen Teil der vereinbarten Reise betrifft, vergütet Ihnen GANRAS ADVENTURE TRAVEL den allfälligen objektiven Minderwert zwischen dem vereinbarten Reisepreis und jenem der erbrachten Dienstleistungen (s. Ziffer II)

## 9. Sie treten die Reise an, können sie aber nicht beenden

Sollten Sie die Reise vorzeitig abbrechen, so kann Ihnen der Preis für das Reisearrangement nicht rückerstattet werden. Allfällig nicht bezogene Leistungen werden Ihnen, unter Abzug einer angemessenen Bearbeitungsgebühr, zurückbezahlt, sofern sie GANRAS ADVENTURE TRAVEL nicht belastet werden. In dringenden Fällen (z.B. eigene Erkrankung oder Unfall, schwerer Erkrankung oder Tod einer nahe stehenden Person) wird Ihnen die GANRAS ADVENTURE TRAVEL Reiseleitung, die örtliche GANRAS ADVENTURE TRAVEL Vertretung oder der Leistungsträger soweit als möglich bei der Organisation der vorzeitigen Rückreise behilflich sein. Allfällige Kosten, wie z.B. für Transport usw., gehen zu Ihren Lasten. Beachten Sie in diesem Zusammenhang auch die Möglichkeit zum Abschluss einer so genannten Rückreisekosten-Versicherung, welche im Reisepreis nicht inbegriffen ist. Näheres erfahren Sie auf Anfrage bei Ihrer Buchungsstelle.

## 10. Wenn Sie etwas zu beanstanden haben

### 10.1 Beanstandung, Beanstandungsfrist und Abhilfeverlangen

Entspricht die Reise nicht der vertraglichen Vereinbarung oder erleiden Sie einen Schaden, so sind Sie verpflichtet, bei der GANRAS ADVENTURE TRAVEL Reiseleitung, der örtlichen GANRAS ADVENTURE TRAVEL Vertretung oder dem Leistungsträger **unverzüglich, d.h. möglichst am gleichen Tag, diesen Mangel oder Schaden zu beanstanden** und unentgeltliche Abhilfe zu verlangen.

**10.2** Die Reiseleitung, die örtliche GANRAS ADVENTURE TRAVEL Vertretung oder der Leistungsträger wird bemüht sein, innert der, der Reise angemessenen Frist, Abhilfe zu leisten. Wird innert der, der Reise angemessenen Frist, keine Abhilfe geleistet oder ist sie nicht genügend, so lassen Sie sich die gerügten Mängel oder den Schaden und die nicht erfolgte Abhilfe von der Reiseleitung, der örtlichen GANRAS ADVENTURE TRAVEL Vertretung oder dem Leistungsträger schriftlich festhalten. Diese sind nicht berechtigt, irgendwelche Schadenersatzforderungen udgl. anzuerkennen. Sollten Sie wider Erwarten weder die GANRAS ADVENTURE TRAVEL Reiseleitung, die örtliche GANRAS ADVENTURE TRAVEL Vertretung oder den Leistungsträger erreichen, so wenden Sie sich bitte direkt an uns. Die notwendigen Angaben erhalten Sie mit den Reiseunterlagen.

### 10.3 Selbstabhilfe

Sofern innert der, der Reise angemessenen Frist keine Abhilfe geleistet wird und es sich um einen wesentlichen Mangel handelt, sind Sie berechtigt, selbst für Abhilfe zu sorgen. Die Ihnen entstehenden Kosten werden Ihnen im Rahmen der ursprünglich vereinbarten Reise (Hotelkategorie, Transportmittel usw.) und gegen Beleg von GANRAS ADVENTURE TRAVEL ersetzt, vorausgesetzt Sie haben den Mangel beanstandet und eine schriftliche Bestätigung (Ziffer 10.1 und 10.2) verlangt (s. Ziffer 11) und seitens der GANRAS ADVENTURE TRAVEL eine Haftung besteht.

### 10.4 Wie Sie Ihre Forderung gegenüber GANRAS ADVENTURE TRAVEL geltend machen

Sofern Sie Mängel, Rückvergütungen oder Schadenersatzforderungen gegenüber GANRAS ADVENTURE TRAVEL geltend machen wollen, müssen Sie Ihre Beanstandung innert einem Monat nach vertraglichem Reiseende schriftlich GANRAS ADVENTURE TRAVEL unterbreiten. Ihrer Beanstandung sind die Bestätigung der Reiseleitung, der örtlichen GANRAS ADVENTURE TRAVEL Vertretung oder des Leistungsträgers und allfällige Beweismittel beizulegen.

### 10.5 Verwirkung Ihrer Ansprüche

Sollten Sie die Mängel oder den Schaden nicht nach Ziffer 10.1 und 10.2 anzeigen, so verlieren und verirken Sie sämtliche Ihre Rechte (wie Recht auf Abhilfe, Selbstabhilfe, Minderung des Reisepreises, Kündigung des Vertrages und Schadenersatz usw.). Gleiches gilt, wenn Sie Ihre Forderung nicht innert einem Monat nach vertraglichem Reiseende schriftlich uns gegenüber geltend gemacht haben. – Die Forderungen verjähren innert einem Jahr nach vertraglichem Reiseende. Sollten auf bestimmte Leistungen aufgrund internationaler Abkommen oder (nationaler) Gesetze kürzere Rüge-, Verwirkungs- oder Verjährungsfristen zur Anwendung gelangen, so gelten diese Fristen.

## 11. Haftung von GANRAS ADVENTURE TRAVEL

### 11.1 Allgemeines

GANRAS ADVENTURE TRAVEL vergütet Ihnen im Rahmen nachstehender Bestimmungen den Wert vereinbarter, aber nicht erbrachter oder schlecht erbrachter Leistungen, Ihres Mehraufwandes oder des erlittenen Schadens, soweit es der GANRAS ADVENTURE TRAVEL Reiseleitung, der örtlichen GANRAS ADVENTURE TRAVEL Vertretung oder dem Leistungsträger nicht möglich war, an Ort und Stelle eine gleichwertige Ersatzleistung zu erbringen und soweit eine Haftung der GANRAS ADVENTURE TRAVEL besteht.

### 11.2 Haftungsbeschränkungen, Haftungsausschlüsse

#### 11.2.1 Internationale Abkommen und nationale Gesetze

Enthalten internationale Abkommen und nationale Gesetze Beschränkungen oder Ausschlüsse der Entschädigung bei Schäden aus Nichterfüllung oder nicht gehöriger Vertragserfüllung, so haftet GANRAS ADVENTURE TRAVEL nur im Rahmen eben dieser Abkommen und Gesetze.

Internationale Abkommen und nationale Gesetze mit Haftungsbeschränkungen und Haftungsausschlüssen bestehen insbesondere im Transportwesen.

#### 11.2.2 Haftungsausschlüsse

GANRAS ADVENTURE TRAVEL haftet Ihnen nicht, wenn die Nichterfüllung oder die nicht gehörige Erfüllung des Vertrages auf folgende Ursachen zurückzuführen ist:

- a) auf Versäumnisse Ihrerseits vor oder während der Reise;
- b) auf unvorhersehbare oder nicht abwendbare Versäumnisse eines Dritten, der an der Erbringung der vertraglich vereinbarten Leistung nicht beteiligt ist;
- c) auf höhere Gewalt oder auf ein Ereignis, welches GANRAS ADVENTURE TRAVEL der Vermittler oder der Dienstleistungsträger trotz gebotener Sorgfalt nicht vorhersehen oder abwenden konnte. In diesen Fällen ist jegliche Schadenersatzpflicht von GANRAS ADVENTURE TRAVEL ausgeschlossen.

#### 11.2.3 Personenschäden

Für Personenschäden, welche die Folge der Nichterfüllung oder nicht gehörigen Erfüllung des Vertrages sind, haftet GANRAS ADVENTURE TRAVEL im Rahmen dieser Allgemeinen Vertrags- und Reisebedingungen, der massgebenden internationalen Abkommen und nationalen Gesetze.

#### **11.4 Ausservertragliche Haftung**

Die ausservertragliche Haftung richtet sich nach den einschlägigen Gesetzesbestimmungen resp. Internationalen Abkommen. Wobei die in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen enthaltenen Haftungsbeschränkungen und Haftungsausschlüssen den internationalen Abkommen und Gesetzen vorgehen, sofern sie weitergehende Haftungsbeschränkungen oder Haftungsausschlüsse vorsehen. Bei übrigen Schäden (d.h. nicht Personenschäden) ist die Haftung in jedem Falle auf den zweifachen Reisepreis beschränkt, sofern nicht internationale Abkommen oder nationale Gesetze tiefere Haftungslimiten oder Haftungsausschlüsse vorsehen.

##### **11.2.4 Andere Schäden (Sach- und Vermögensschäden usw.)**

Bei anderen Schäden (wie Sach- und Vermögensschäden), die aus der Nichterfüllung oder der nicht gehörigen Erfüllung des Vertrages entstehen, ist die Haftung von GANRAS ADVENTURE TRAVEL auf maximal den zweifachen Reisepreis pro Person beschränkt, ausser der Schaden sei absichtlich oder grobfahrlässig verursacht worden; vorbehalten bleiben diese Allgemeinen Vertrags- und Reisebedingungen, die massgebenden internationalen Abkommen und nationalen Gesetze mit tieferen Haftungslimiten oder Haftungsausschlüssen.

##### **11.2.5 Wertgegenstände, Bargeld, Schmuck, Kreditkarten usw.**

Wir machen Sie ausdrücklich darauf aufmerksam, dass Sie für die sichere Aufbewahrung von Wertgegenständen, Bargeld, Schmuck, Kreditkarten, Foto- und Video-, Kommunikationsausrüstungen, Pelze usw. selber verantwortlich sind. In den Hotels sind Wertgegenstände usw. im Safe aufzubewahren.

-Sie dürfen diese Gegenstände in keinem Fall im unbewachten Fahrzeug usw. oder sonst wo unbeaufsichtigt liegen lassen.

- Bei Diebstahl, Verlust, Beschädigung usw. dieser Gegenstände oder Missbrauch von abhanden gekommenen Scheck- und Kreditkarten usw. haften wir nicht.

##### **11.2.6 Car-, Zugs-, Flug- und Schiffsfahrpläne usw.**

Auch bei einer sorgfältigen Reiseorganisation können wir die Einhaltung dieser Fahrpläne nicht garantieren. Gerade infolge grossen Verkehrs-aufkommens, Staus, Unfällen, Überlastung der Flughäfen, Umleitungen, verzögerter Grenzabfertigungen, Naturereignissen usw. können Verspätungen auftreten. In all diesen Fällen haften wir nicht. Wir raten Ihnen dringend, bei Ihrer Reiseplanung mögliche Verspätungen zu berücksichtigen.

#### **11.3 Veranstaltungen während der Reise**

Ausserhalb des vereinbarten Reiseprogramms können unter Umständen während der Reise örtliche Veranstaltungen oder Ausflüge gebucht werden. Es ist nicht ausgeschlossen, dass solche Veranstaltungen und Ausflüge mit Risiken verbunden sind. Es liegt in Ihrer eigenen Verantwortung, ob Sie an solchen Veranstaltungen und Ausflügen teilnehmen. Diese Veranstaltungen und Ausflüge werden von Drittunternehmen veranstaltet (Fremdleistungen).

GANRAS ADVENTURE TRAVEL ist nicht Ihre Vertragspartei und haftet in keinem Falle.

## **12. Versicherungen**

Die Haftung der Reise-, Transport- und Luftfahrtunternehmen ist beschränkt. GANRAS ADVENTURE TRAVEL empfiehlt Ihnen deshalb für einen ergänzenden Versicherungsschutz zu sorgen, wie z.B. Reisegepäck-Versicherung, Annullierungskostenversicherung, Reiseunfall- und Reisekrankenversicherung, Extra-Rückreisekosten-Versicherung usw..

Sofern eine obligatorische Annullierungskostenversicherung abgeschlossen wird:

"Sollten Sie bereits über eine private Annullierungskostenversicherung verfügen, können Sie anlässlich der Buchung eine Verzichtserklärung unterschreiben. In diesem Falle haften Sie persönlich für die Zahlung allfälliger Annullierungskosten."

## **13. Einreise-, Visa- und Gesundheitsvorschriften**

**13.1** Bei der Reiseausschreibung finden Sie die Angaben über Pass- und Einreisevorschriften. Diese Angaben gelten für Schweizer Bürger. Bürger anderer Staaten geben bitte Ihre Nationalität bei der Buchung bekannt, damit die Buchungsstelle Sie über die entsprechenden Vorschriften orientieren kann.

**13.2** Wenn Reisedokumente ausgestellt oder verlängert, Visa eingeholt werden müssen, sind Sie selber dafür verantwortlich. Sollte ein Reisedokument nicht erhältlich sein oder wird es zu spät ausgestellt und müssen Sie die Reiseabsagen, gelten die Annullierungsbestimmungen.

**13.3** Die Reisenden sind selber für die Einhaltung der Einreise, Gesundheits- und Devisen-vorschriften verantwortlich. Überprüfen Sie vor Abreise, ob Sie alle notwendigen Dokumente auf sich tragen.

**13.4** GANRAS ADVENTURE TRAVEL macht Sie darauf aufmerksam, dass Sie bei einer allfälligen Einreiseverweigerung die Rückreisekosten zu übernehmen haben.

## **14. Rückbestätigung von Flugscheinen**

Bei nicht begleiteten Reisen sind Sie für die allfällige Rückbestätigung des Rückfluges verantwortlich. Die notwendigen Angaben entnehmen Sie bitte den Reiseunterlagen. Versäumte Rückbestätigungen können zum Verlust des Transportanspruches führen, allfällige Mehrkosten gehen zu Ihren Lasten.

## **15. Sicherstellung**

GANRAS ADVENTURE TRAVEL garantiert Ihnen die Sicherstellung Ihrer im Zusammenhang mit Ihrer gebuchten Pauschalreise einbezahlten Beträge.

## **16. Anwendbares Recht und Gerichtsstand**

**16.1** Auf die Rechtsbeziehungen zwischen Ihnen und GANRAS ADVENTURE TRAVEL ist ausschliesslich schweizerisches Recht anwendbar.

**16.2** Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Reisevertrages führt nicht zur Unwirksamkeit des gesamten Vertrages. Die ungültige Bestimmung soll durch eine ersetzt werden, die den Willen der Parteien am nächsten kommt.

**16.3** Für Klagen gegen GANRAS ADVENTURE TRAVEL wird der ausschliessliche Gerichtsstand der Schweiz mit GANRAS ADVENTURE TRAVEL vereinbart.

GANRAS Adventure Travel GmbH ist Mitglied der TPA bzw. TPS.  
(Travel Professional Association) und der dort angeschlossenen Kundengeldabsicherung